

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung
14./15. Juni 2024**

Beschlussvorlage Nr. 9

Zu TOP: 4.5.

Betrifft: Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung
Medizinische(r) Fachangestellte(r)

Einreicher: Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer

Aufwendungen: ja
Höhe der Aufwendungen: ca. 48.000 EUR/Jahr
im Wirtschaftsplan enthalten: ja

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

**Satzung zur Änderung von Satzungen
im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)**

BESCHLIEßEN.

Begründung:

Die der Kammerversammlung - *als Anlage 1* - vorliegende Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r), mithin sowohl der Aus- als auch der Fortbildung, enthält Änderungen in den Regelungswerken

1. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses,
2. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten sowie
3. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

und dabei folgende Neuregelung:

In jeder der drei Satzungen wird nunmehr bezüglich der Entschädigung für Zeitversäumnis auf die Aufwandsentschädigungsordnung und die dort in § 3 enthaltene Regelung zum Sitzungsgeld verwiesen. Die zum 1. Januar 2023 erfolgte Erhöhung der Sitzungsgelder wird mithin auch für diese Gremien nachvollzogen und somit vereinheitlicht.

Angenommen X	Abgelehnt	Vorstandsüberweisung	Entfallen	Zurückgezogen	Nichtbefassung
Stimmen:	Ja: 74	Nein: 0	Enthaltungen: 4		

Darüber hinaus sollen in der unter Ziffer 2 angeführten Entschädigungssatzung die, für bestimmte Prüfungsleistungen individuell festgesetzten, Entschädigungssätze angehoben werden, im Einzelnen:

- eine Erhöhung der Entschädigung im Bereich der schriftlichen Prüfungen bezüglich der Erarbeitung der Prüfungsarbeiten

Begründung: Ausarbeitung des Entwurfs der Prüfungsarbeiten selbst erfolgte bislang durch das Referat Medizinische Fachangestellte, der Überregionale Prüfungsausschuss (ÜPA) hat diesen Entwurf „lediglich“ auf Stimmigkeit/Fehler geprüft und abschließend darüber beschlossen. Inzwischen erarbeitet der ÜPA selbst diese Arbeiten, wobei im Durchschnitt von 6 Arbeitsstunden auszugehen ist. Hierfür ist eine Entschädigung in Höhe von bislang 20 EUR je Prüfungsbereich nicht mehr angemessen, vielmehr wird in Analogie zur zeitlichen Staffelung des Sitzungsgeldes eine Entschädigung von 100 EUR je Prüfungsbereich bzw. 50 EUR bei dem „kleineren“ Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde vorgeschlagen.

- eine Erhöhung der Entschädigung im Bereich der praktischen Prüfungen bezüglich der Ausarbeitung von Handlungskomplexen, der Tätigkeit in der praktischen Prüfung sowie für Hilfstätigkeiten in der praktischen Prüfung

Begründung: Für die SLÄK wird es zunehmend schwerer, ehrenamtliche Prüfer für die praktische Prüfung mit einer Dauer von 90 Minuten/Prüfling zu finden. Seit der letzten Anpassung der Satzung zum 1. Januar 2019 ist dieser Einsatz mit 50 EUR/Prüfling dotiert. Die nunmehr nach 5 ½ Jahren geplante Erhöhung auf 70 EUR/Prüfling ist – auch vor dem Hintergrund der im Jahr 2023 erfolgten Erhöhung des Sitzungsgeldes – angemessen und stellt hoffentlich auch einen Anreiz bei der Akquise neuer Prüfer dar.

Gleiches gilt für die leichte Erhöhung der Entschädigung für die Ausarbeitung der „praktischen“ Prüfungsaufgabe sowie des Stundensatzes für Hilfstätigkeiten in der praktischen Prüfung („Darstellung“ des Patienten) von 15 EUR auf 30 EUR/Prüfling bei einer 90-minütigen Prüfung.

Die geplanten Änderungen sind ergänzend in beigefügten Änderungsmodi - *Anlage 2* - dargestellt. Die Satzungsänderungen sollen zum 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Der Ausschuss Finanzen sowie der Vorstand haben den vorgesehenen Änderungen ihre Zustimmung erteilt. Auch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Aufsichtsbehörde hat die Vorabgenehmigung für diese Satzung erteilt.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r) zu bestätigen.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung
15. Juni 2024**

Beschlussvorlage Nr. 9

**Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung
Medizinische(r) Fachangestellte(r)**

Vom ...

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 6 S. 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 3 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2024 die folgende Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r) beschlossen:

Artikel 1

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des
Berufsbildungsausschusses vom 30. Dezember 1993**

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses vom 30. Dezember 1993 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 1. April 1993, Az. 52/8870-1-00/27/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 5/1993, S. 350), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. November 2013 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 22. November 2013, Az. 26-5415.21/12, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2013, S. 541), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses ein Sitzungsgeld nach § 3 der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert und soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.“

Artikel 2

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der
Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des
Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007**

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 19. November 2007, Az. 21-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 613), zuletzt geändert mit Satzung vom 28. November 2018 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen

Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 22. November 2018, Az. 32-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2018, S. 582), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld nach § 3 der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert und soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder dem Ausschussmitglied eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Absatz 2 zusteht.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Beschluss“ wird durch das Wort „Ausarbeitung“ ersetzt.

bb) In den Spiegelstrichen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „20,00 EUR“ durch die Angabe „100,00 EUR“ ersetzt.

cc) Im Spiegelstrich 4 wird die Angabe „20,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1. wird die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 EUR“ ersetzt.

bb) In Nummer 2.2. wird die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 EUR“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Hilfstätigkeiten

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und andere Personen, die an der Abwicklung der Prüfung mitwirken, insbesondere Aufsichtsführende, erhalten

- im Rahmen der schriftlichen Prüfung je Stunde 15,00 EUR
- im Rahmen der praktischen Prüfung je Prüfling 30,00 EUR.“

Artikel 3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vom 30. Juni 2010

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vom 30. Juni 2010 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 29. Juni 2010, Az. 26-5415.21/10, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 10/2010, S. 417), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. November 2013 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 22. November 2013, Az. 26-5415.21/12, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2013, S. 541), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld nach

§ 3 der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert und soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder dem Ausschussmitglied eine Prüfungsvergütung nach Absatz 2 zusteht.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom, Az., die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r) wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder
des Berufsbildungsausschusses
vom 30. Dezember 1993
(in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~27. November 2013...~~)**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 77 Abs. 3 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses vom 30. Dezember 1993 beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom ~~27. November 2013...~~** (<https://www.slaek.de/de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen.php>, Bereitstellung ...ÄBS S. 541) geändert:

* zuvor geändert durch Satzung vom 22. November 2001 (ÄBS S. 558), in Kraft getreten am 1. Januar 2002; Satzung vom 24. November 2010 (ÄBS S. 659), in Kraft getreten am 1. Januar 2011; Satzung vom 27. November 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014

** in Kraft getreten am 1. ~~Januar 2014~~ Juli 2024

**§ 1
Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses, ~~soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird~~, ein Sitzungsgeld nach § 3 der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert und soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

~~Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von~~

weniger als fünf Stunden	40,00 EUR
und mindestens fünf Stunden	50,00 EUR

~~gewährt.~~

**§ 2
Fahrtkosten, sonstige Kosten**

(1) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten grundsätzlich Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet. Soweit diese nicht Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind und mit dem eigenen PKW anreisen, werden abweichend von Satz 1 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.

(2) Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

§ 3
Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt im Sinne von § 1 und § 2 sind nur die Teilnehmer an einer Sitzung des Berufsbildungsausschusses, die als Mitglieder oder Stellvertreter des Berufsbildungsausschusses von der Sächsischen Landesärztekammer berufen worden sind.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt ab 01.05.1993 in Kraft.

Dresden, 27. März 1993

Prof. Dr. med. Diettrich
Präsident

Dr. med. Bartsch
Schriftführer

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf
des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten**

Vom 23. November 2007

(in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~28. November 2018...~~)

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 4 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007 beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom ~~28. November 2018...~~** (<https://www.slaek.de/de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen.php>, Bereitstellung ...ÄBS-S. 582) geändert:

* zuvor geändert durch Satzung vom 24. November 2010 (ÄBS S. 659), in Kraft getreten am 1. Januar 2011;

Satzung vom 27. November 2013 (ÄBS S. 541), in Kraft getreten am 1. Januar 2014;

Satzung vom 28. November 2018 (ÄBS S. 582), in Kraft getreten am 1. Januar 2019

** in Kraft getreten am 1. ~~Januar 2019~~Juli 2024

§ 1

Entschädigung für Zeitversäumnis

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses, ~~soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird,~~ ein Sitzungsgeld nach § 3 der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert und soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder - ~~Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von~~
~~weniger als fünf Stunden~~ 40,00 EUR
~~und mindestens fünf Stunden~~ 50,00 EUR
~~gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn~~ dem Ausschussmitglied eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Absatz 2 zusteht.

(2) Als Entschädigung für Zeitversäumnis werden im Einzelnen gezahlt:

1. Schriftliche Prüfungen
BeschlussAusarbeitung einer Prüfungsarbeit mit Lösungsvorschlag und Bewertungsanleitung für die
 - Zwischenprüfung 20100,00 EUR
 - Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz 20100,00 EUR
 - Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 20100,00 EUR
 - Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 2050,00 EUR.

2.	Praktischer Teil der Abschlussprüfung	
2.1.	Ausarbeitung eines Handlungskomplexes mit Lösungsvorschlag und Bewertungsanleitung pro Handlungskomplex	3040,00 EUR.
2.2.	Tätigkeit in der praktischen Prüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling	5070,00 EUR.
3.	Mündliche Ergänzungsprüfung Tätigkeit in der mündlichen Ergänzungsprüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling	4015,00 EUR.
4.	Hilfstätigkeiten Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und andere Personen, die an der Abwicklung der Prüfung mitwirken, insbesondere Aufsichtsführende, erhalten	
	- im Rahmen der schriftlichen Prüfung je Stunde	15,00 EUR
	- im Rahmen der praktischen Prüfung je Prüfling	30,00 EUR.

§ 2

Fahrtkosten, sonstige Kosten

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten grundsätzlich Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet. Soweit diese nicht Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind und mit dem eigenen PKW anreisen, werden abweichend von Satz 1 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.

(2) Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

(3) Im Rahmen der Prüfung anfallende Portokosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung
zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung**

Vom 30. Juni 2010

(in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~27. November 2013...~~)

Aufgrund von § 8 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 56 Abs. 1, 40 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung am 18. Juni 2010 die folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom ~~27. November 2013...~~** (<https://www.slaek.de/de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen.php>, Bereitstellung ...ÄBS—S. 541) geändert:

* zuvor geändert durch Satzung vom 27. Juni 2012 (ÄBS S. 303), in Kraft getreten am 1. Juli 2012;

Satzung vom 27. November 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014

** in Kraft getreten am 1. ~~Januar 2014~~Juli 2024

§ 1

Entschädigung für Zeitversäumnis, Prüfungsvergütung

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld nach § 3 der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohn- oder Dienstort erfordert oder-
~~Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von weniger als fünf Stunden — 40,00 EUR und mindestens fünf Stunden — 50,00 EUR~~
gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn dem Ausschussmitglied eine Prüfungsvergütung nach Absatz 2 zusteht.

(2) Als Prüfungsvergütung werden im Einzelnen gezahlt:

1. Schriftlicher Teil
 - 1.1. Beschluss einer Prüfungsarbeit mit Lösungsvorschlag und Bewertungsanleitung
pro Prüfungsbereich 20,00 EUR.
 - 1.2. Schriftliche Prüfungsleistung
 - 1.2.1. Erstbegutachtung und Benotung
pro Prüfling und Prüfungsbereich 15,00 EUR.
 - 1.2.2. Zweitbegutachtung und Benotung
pro Prüfling und Prüfungsbereich 10,00 EUR.
 - 1.3. Benotung der Prüfungsleistung der mündlichen Ergänzungsprüfung
pro Prüfling und Prüfungsbereich 10,00 EUR.
2. Praktisch-mündlicher Teil
 - 2.1. Projektarbeit
 - 2.1.1. Erstbegutachtung und Benotung der Projektarbeit
pro Prüfling 30,00 EUR.

2.1.2. Weitere Begutachtung der Projektarbeit bei Kenntnis der vorangegangenen Gutachten pro Prüfling	15,00 EUR.
2.2. Bewertung der Leistungen in einem die Projektarbeit berücksichtigendem Fachgespräch je Stunde	30,00 EUR.

§ 2 Fahrkosten, sonstige Kosten

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten grundsätzlich Fahrkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet. Soweit diese nicht Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind und mit dem eigenen PKW anreisen, werden abweichend von Satz 1 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.

(2) Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

(3) Im Rahmen der Prüfung anfallende Portokosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Dresden, 18. Juni 2010

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 29. Juni 2010, Az. 26-5415.21/10, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 30. Juni 2010

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident